

Amtsblatt der Stadt An der Schmücke

Gemeinsames Amtsblatt der Stadt An der Schmücke
mit den Ortschaften Bretleben, Gorsleben, Hauteroda, Heldrungen, Hemleben, Oldisleben
und der Gemeinden Etzleben und Oberheldrungen

Jahrgang 2

Freitag, den 24. Juli 2020

Nummer 14

Spielplatzzeröffnung im OT Bretleben



Foto: I. Hoffmann

Mehr finden Sie darüber im Innenteil.

Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes Stadt An der Schmücke

Ausgabe 14/2020

- Titelblatt
- Inhaltsverzeichnis
- Dienst-, Sprech- und Öffnungszeiten sowie wichtige Rufnummern

Amtliche Bekanntmachung

Stadt An der Schmücke

- Feuerwehrentschädigungssatzung
- Sondernutzungssatzung
- Sondernutzungsgebührensatzung
- Baumschutzsatzung
- Beschlüsse des Stadtrates vom 08.06.2020

Gemeinde Oberheldrungen

- Feuerwehrentschädigungssatzung

Aus unserer Stadt und den Gemeinden

Stadt An der Schmücke

- Eröffnung des Spiel- und Rastplatzes in Bretleben
- Veröffentlichung der Unterlagen der Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Hemleben vom 26.06.2020

Kirchliche Nachrichten

- Gottesdiensttermine

Wissenswertes

- Historisches aus der Ortschaft Oldisleben

Dienst-, Sprech- und Öffnungszeiten sowie wichtige Rufnummern

Sprech- und Öffnungszeiten der Stadt An der Schmücke

Am Bahnhof 43, OT Heldrungen in 06577 An der Schmücke

Dienstag von 09.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr

Donnerstag von 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr

Freitag von 09.00 - 11.00 Uhr

Sprech- und Öffnungszeiten des Standesamtes

Dienstag von 09.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr

Donnerstag von 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr

Sprechzeiten / Kontaktdaten des Kontaktbereichsbeamten

Donnerstag von 9.00 - 12.00 Uhr

Polizeiinspektion Kyffhäuser, Polizeistation Artern

Bergstraße 4, 06556 Artern/Unstrut

Telefon: 03466 / 3610

Sprechzeiten / Kontaktdaten der Schiedsstelle

Jeden 2. Dienstag im Monat von 17.00 - 18.00 Uhr

Tel. 034673 / 72-10 (nur zu den Sprech- und Öffnungszeiten)

Diese und weitere wichtige Informationen zur Stadt An der Schmücke finden Sie im Internet unter www.stadtanderschmuecke.de.

Kontaktdaten der Stadt An der Schmücke

Zentrale: Tel. 034673 / 72-10 und Fax. 034673 / 72-22
info@anderschmuecke.de

Der Bürgermeister Tel. 034673 / 72-12

Sachgebietsleiter

Haupt- und Ordnungsamt Tel. 034673 / 72-24

Sekretariat Tel. 034673 / 72-10

Vereinsarbeit Tel. 034673 / 72-11

Personalabteilung Tel. 034673 / 72-23

Amtsblatt und Beschaffung Tel. 034673 / 72-10

Kindergartenbetreuung Tel. 034673 / 72-23

Ordnungsamt Tel. 034673 / 72-132

Vollzugsdienst Tel. 034373 / 72-131 oder 72-18

Einwohnermeldeamt Tel. 034673 / 72-136

Standesamt Tel. 034673 / 72-17

Standesamt und Friedhofsverwaltung Fax 034673 / 72-15

Friedhofsverwaltung Tel. 034673 / 72-21

Bauamt und Liegenschaften Tel. 034673 / 72-25

Beiträge und Sondernutzung Tel. 034673 / 72-138

Steuerverwaltung Tel. 034673 / 72-16

Mieten und Pachten Tel. 034673 / 72-26

Haushalt Tel. 034673 / 72-26

Kasse und Vollstreckung Tel. 034673 / 72-14 oder 72-20

Sprechzeiten und Kontaktdaten der Ortschaften und der erfüllenden Gemeinden Etzleben und Oberheldrungen

Ortschaft Bretleben

Donnerstag im 14-tägigen Rhythmus von 17.00 Uhr - 18.00 Uhr

..... Tel. 034673/91244

Ortschaft Gorsleben

Jeden 2. und 4. Dienstag im Monat .. von 17.00 Uhr - 19.00 Uhr

(oder nach Vereinbarung) Tel. 0174/4867971

Ortschaft Hauteroda

Jeden 1. Dienstag im Monat von 17.00 Uhr - 18.00 Uhr

..... Tel. 0172/3759580

Ortschaft Heldrungen

Dienstag von 16.00 Uhr - 18.00 Uhr

..... Tel. 034673/70910

..... Fax: 034673/70922

Ortschaft Hemleben

Jeden 1. Montag im Monat von 17.00 Uhr - 19.00 Uhr



Impressum

Amtsblatt der Stadt An der Schmücke

Herausgeber: Stadt An der Schmücke und die Gemeinden Etzleben und Oberheldrungen

Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

Verantwortlich für den amtlichen Teil: Redaktion des Amtsblattes, erreichbar unter der Anschrift der Stadt An der Schmücke

Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil: LINUS WITTICH Medien KG, Ilmenau

Verantwortlich für den Anzeigenverkauf: Adina Thielicke, erreichbar unter Tel.: 0175 / 1168550, E-Mail: a.thielicke@wittich-langewiesen.de und Petra Helbing, erreichbar unter Tel.: 0174 / 9257020, E-Mail: p.helbing@wittich-langewiesen.de

Verantwortlich für den Anzeigenteil: David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Verlagsleiter: Mirko Reise

Erscheinungsweise: monatlich 1x, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet: Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und gesetzlicher MWSt.) beim Verlag bestellen.

Hinweis: Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.

Ortschaft Oldisleben

Dienstag von 16.00 Uhr bis 18.00 Uhr
 Donnerstag von 12.00 Uhr - 13.00 Uhr
 Tel. 034673/91388

Gemeinde Etzleben

Sprechzeiten nur nach Vereinbarung

Gemeinde Oberheldungen

(Termine nur nach Vereinbarung) Tel. 0151/59118159

Sprech- und Öffnungszeiten der Bibliotheken

Ortschaft Heldungen Tel. 034673 / 91376
 Montag von 10.00 - 12.00 Uhr
 Dienstag von 14.00 - 18.00 Uhr
Gemeinde Oberheldungen
 Jeden 1. Mittwoch im Monat von 16.00 - 18.00 Uhr

Kontaktdaten der Schwimmbäder

Nur während der Freibadsaison erreichbar!

Naturschwimmbad in Heldungen Tel. 034673 / 78178
 Freibad in Oldisleben Tel. 0151 / 56989522
 Freibad in Oberheldungen / Harras Tel. 0151 12750200

Sprech- und Öffnungszeiten des Abwasserzweckverbandes „Thüringer Pforte“

*Karl-Marx-Str. 12, OT Oldisleben in 06578 An der Schmücke
 (Etage 1 Zimmer 4-9)*

Dienstag von 09.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr
 Donnerstag von 09.00 - 12.00 Uhr

Kontaktdaten des Abwasserzweckverbandes „Thüringer Pforte“

Zentrale/Sekretariat Tel. 034673 / 99879
 Fax 034673 / 91462
Werkleiter Tel. 034673 / 99877
 Finanzen Tel. 034673 / 99878
 Gebühren und Kasse Tel. 034673 / 91461
 Niederschlag und Fäkalschlamm Tel. 034673 / 91463

Störfälle können außerhalb der Dienstzeiten und am Wochenenden unter der Tel. 034673 / 168764 gemeldet/angezeigt werden.

Blinden- und Sehbehindertenverband des Kyffhäuserkreises

Der Blinden- und Sehbehindertenverband hilft durch Beratung den Betroffenen und ihren Angehörigen.

Sprechzeiten:

wöchentlich jeden Dienstag von 09.00 - 12.00 Uhr
 im Landratsamt Kyffhäuserkreis, Sondershausen, Markt 8
 Jeden 1. Donnerstag im Monat von 10.00 - 12.00 Uhr
 im Rathaus Artern, Markt 14

Außensprechstunde Thüringer Forstamt Sondershausen

Ort: Stadt An der Schmücke, Am Bahnhof 43,
 OT Heldungen in 06577 An der Schmücke
 im Zimmer 8

jeden 2. Dienstag
 im Monat von 16.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Amtliche Bekanntmachungen**Stadt An der Schmücke****Satzung**

zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Etzleben (Feuerwehrentschädigungssatzung)

Aufgrund des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 11.06.2020 (GVBl. S. 277,278), den § 14 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThürBKG) vom 5. Februar 2008 (GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2018 (GVBl. S. 317) sowie des § 2 der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 26. Oktober 2019 (GVBl. S. 457) hat der Gemeinderat der Gemeinde Etzleben in seiner Sitzung am 30.06.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1**Grundsatz**

Die Aufwandsentschädigung wird nur gewährt, wenn die Tätigkeit ehrenamtlich ausgeführt wird.

§ 2**Höhe der Aufwandsentschädigung der Freiwilligen Feuerwehr Etzleben**

- (1) Der Ortsbrandmeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 80,00 Euro.
- (2) Der ständige Vertreter des Ortsbrandmeisters erhält eine kalendermonatliche Aufwandsentschädigung, die der Hälfte der für den Vertretenen festgelegten Aufwandsentschädigung entspricht.
- (3) Nimmt der ständige Vertreter die Aufgaben des Vertretenen zeitweise voll wahr, so richtet sich die Aufwandsvergütung nach § 6 Abs. 7 ThürFwEntschVO.
- (4) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für

- | | |
|-------------------------------------|------------|
| a) den Jugendfeuerwehrwart | 40,00 Euro |
| den Stellvertreter des Jugendwartes | 20,00 Euro |
| b) den Gerätewart | 40,00 Euro |
| den Stellvertreter des Gerätewartes | 20,00 Euro |

§ 3**Auszahlung**

- (1) Die Aufwandsentschädigung wird monatlich im Voraus gezahlt. Der Beginn ist bei der Gemeinde anzuzeigen. Die Tätigkeit ist auf Verlangen nachzuweisen.
- (2) Entsteht der Anspruch auf die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 in der ersten Hälfte eines Kalendermonats, ist für diesen Kalendermonat die Aufwandsentschädigung in voller Höhe zu zahlen. Entsteht der Anspruch auf die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 in der zweiten Hälfte eines Kalendermonats, ist für diesen Kalendermonat die Aufwandsentschädigung nur in Höhe des halben Pauschalbetrages zu zahlen. Die Regelung des § 6 Abs. 7 ThürFwEntschVO bleibt davon unberührt.
- (3) Beim Ausscheiden aus dem Ehrenamt im Laufe eines Monats ist die Aufwandsentschädigung für diesen Monat zu belassen.

§ 4**Gleichstellungsbestimmung**

Die in dieser Feuerwehrentschädigungssatzung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für alle Geschlechtsformen.

§ 5**Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.12.2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehrentschädigungssatzung der Gemeinde Etzleben vom 15.04.2004 außer Kraft.

Etzleben, den 14.07.2020
 Michael Boldt
 Bürgermeister

(Siegel)

Satzung

über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt An der Schmücke (Sondernutzungssatzung)

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 11.06.2020, (GVBl. S. 277, 278), der §§ 18 und 21 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) vom 07. Mai 1993 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juli 2019, (GVBl. S. 302), und des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2237) hat der Stadtrat der Stadt An der Schmücke in seiner Sitzung am 06.07.2020 die folgende Satzung über die Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt An der Schmücke (Sondernutzungssatzung) beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Gegenstand dieser Satzung sind Sondernutzungen an den Gemeindestraßen, -wegen und -plätzen der Stadt An der Schmücke innerhalb und außerhalb der geschlossenen Ortslage, außerdem an Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen. § 2 Abs. 1 ThürStrG gilt entsprechend im Sinne dieser Satzung.
- (2) Sonstige Straßen im Sinne von § 3 Abs. 1 Ziff. 4 ThürStrG und Wege, die ausschließlich der Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke dienen (Wirtschaftswege), sind keine öffentlichen Straßen im Sinne dieser Satzung.

§ 2

Erlaubnisbedürftige Sondernutzung

- (1) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf der Gebrauch der in § 1 genannten Straßen, Wege und Plätze über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) der Erlaubnis der Stadt An der Schmücke.
- (2) Sondernutzungen dürfen erst dann ausgeübt werden, wenn dafür eine Erlaubnis erteilt ist.
- (3) Sondernutzungen im Sinne dieser Bestimmungen sind insbesondere:
 1. Aufgrabungen,
 2. Verlegung privater Leitungen,
 3. Aufstellung von Gerüsten, Masten, Bauzäunen, Bauhütten, Bauwagen, Baumaschinen und -geräten, Fahnenstangen,
 4. Lagerung von Maschinen und Materialien aller Art,
 5. Aufstellung von Tischen, Stühlen, Behältnissen, Verkaufsbuden, -ständen, -tischen und -wagen, Vitrinen, Schaukästen, Warenständen, Warenautomaten, Werbeausstellungen und Werbewagen,
 6. Freitreppen, ausgenommen die in § 5 Abs. 1 Ziff. 11 genannten Fälle,
 7. Licht-, Luft- und Einwurfschächte und ähnliche Öffnungen, soweit sie mehr als 50 cm tief in den Gehweg hineinragen,
 8. Werbeanlagen aller Art, z. B. Schilder, Schaukästen, Vitrinen, Plakatsäulen und -tafeln sowie Warenautomaten, die innerhalb einer Höhe von 2,50 m über dem Erdboden angebracht sind und mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen
 9. Überspannen der Straße mit Spruchbändern, Lichterketten, Girlanden u. a. innerhalb einer Höhe von 4,50 m über dem Erdboden.
- (4) Wird eine Straße in mehrfacher Weise benutzt, so ist jede Benutzungsart erlaubnispflichtig.
- (5) Für die Bestimmung von Flächen auf öffentlichen Straßen zum Zwecke der Nutzung für stationsbasiertes Carsharing gelten die Besonderheiten des § 18a Thüringer Straßengesetz.
- (6) Auf die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis besteht kein Rechtsanspruch.
- (7) Die Übertragung einer Sondernutzungserlaubnis auf einen Dritten ist unzulässig.

§ 3

Erteilung, Widerruf und Erlöschen der Erlaubnis

- (1) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann von Bedingungen abhängig gemacht und mit Auflagen verbunden werden. Für Sondernutzungen i. S. d. § 2 Abs. 5 gelten die Besonderheiten gem. § 18a ThürStrG.

(2) Macht die Stadt von dem ihr vorbehaltenen Widerrufsrecht Gebrauch, hat der Erlaubnisnehmer gegen die Stadt keinen Ersatz- oder Entschädigungsanspruch.

(3) Die Verpflichtung zur Einholung von Genehmigungen, Erlaubnissen usw., die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind, bleibt unberührt.

§ 4

Verfahren

- (1) Die Erlaubnis zu einer Sondernutzung ist schriftlich bei der Stadtverwaltung zu beantragen.
- (2) Der Antrag soll mindestens enthalten
 - a) den Namen, die Anschrift und die Unterschrift des Antragstellers,
 - b) Angaben über Ort, örtliche Begrenzung, Art, Größe und Umfang, voraussichtliche Dauer und den zu erwartenden wirtschaftlichen Vorteil der Sondernutzung, Letzteres, soweit dies möglich ist,
 - c) im Falle des § 2 Abs. 5 einen expliziten Hinweis auf die Nutzung zum Carsharing,
 - d) einen Lageplan oder eine Lageskizze mit Maßangaben, wenn dies für die Bearbeitung des Antrags erforderlich erscheint.

Auf Anforderung sind fehlende Angaben zu ergänzen oder unrichtige Angaben oder Anlagen zu berichtigen.

- (3) Die Sondernutzungserlaubnis wird vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelungen durch schriftlichen Bescheid erteilt. Soweit die Stadt nicht Träger der Straßenbaulast ist, darf sie die Erlaubnis nur mit Zustimmung der Straßenbaubehörde erteilen.
- (4) Ändern sich die dem Antrag oder die der Sondernutzungserlaubnis zugrunde liegenden tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse, so hat dies der Antragsteller oder Erlaubnisnehmer unverzüglich der Stadtverwaltung mitzuteilen.

§ 5

Erlaubnisfreie Sondernutzungen

- (1) Bei Ortsdurchfahrten und bei Gemeindestraßen bedürfen einer Erlaubnis nach dieser Satzung nicht:
 1. Im Bebauungsplan oder der Baugenehmigung vorgeschriebene Überbauungen (z.B. Arkaden, Vordächer) sowie bauaufsichtlich genehmigte Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Balkone, Erker, Sonnenschutzdächer (Markisen), Vordächer;
 2. Licht-, Luft-, Einwurf- und sonstige Schächte, die nicht mehr als 50 cm in den Gehweg hineinragen
 3. Werbeanlagen, Hinweisschilder und Warenautomaten, die an einer an die Straße grenzenden baulichen Anlage angebracht sind und die innerhalb einer Höhe von bis zu 2,50 m nicht mehr als 5 % der Gehwegbreite einnehmen, jedoch nicht mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen und eine nutzbare Mindestbreite des Gehweges von 1,50 m gewährleistet bleibt
 4. Werbeanlagen über Gehwegen für zeitlich begrenzte Veranstaltungen (Aus- und Schlussverkäufe, Oster- und Weihnachtsverkäufe und dergl.) an der Stätte der Leistung, sofern sie in einer Höhe von über 2,50 m angebracht sind und einen seitlichen Abstand von mindestens 75 cm zur Fahrbahn haben sowie Werbeanlagen in der Oster- und Weihnachtszeit (Lichterketten, Girlanden, Masten, Märchenbilder und -figuren), sofern sie den Verkehr nicht beeinträchtigen;
 5. das Aufstellen und Anbringen von Fahnenmasten, Transparenten, Dekorationen, Lautsprecheranlagen, Tribünen, Altären und dergl. aus Anlass von Volksfesten, Umzügen, Prozessionen und ähnlichen Veranstaltungen, sofern der Gehweg nicht beschädigt wird;
 6. Wahlplakate während eines Wahlkampfes, sofern sie nicht in die Fahrbahnen oder in deren Luftraum hineinragen, nach den weiteren Bestimmungen des Abs. 4;
 7. behördlich genehmigte Straßensammlungen sowie der Verkauf von Losen für behördlich genehmigte Lotterien auf Gehwegen;
 8. bauaufsichtlich genehmigte Aufzugsschächte für Waren und Mülltonnen, die auf Anordnung der Stadt auf Gehwegen angebracht werden;
 9. die Lagerung von Kohle, Holz und Baumaterial auf den Gehwegen, sofern die Lagerung nicht über 24 Stunden hinausgeht;
 10. das Aufstellen von Containern und Gerüsten auf den Gehwegen, sofern die Aufstellung nicht über 24 Stunden hinausgeht;
 11. historische Kellereingänge und Treppenanlagen

(2) Die vorstehenden erlaubnisfreien Sondernutzungen können ganz oder teilweise eingeschränkt werden, wenn Belange des Verkehrs oder des Straßenbaues dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.

(3) Nach anderen Vorschriften bestehende Erlaubnis- oder Genehmigungspflichten werden durch die vorstehende Regelung nicht berührt.

(4) Für die erlaubnisfreie Sondernutzung nach Abs. 1 Nr. 6 dürfen Werbeanlagen für Wahlkampfzwecke nicht in Kreuzungsbereichen und vor öffentlichen Gebäuden (ehemalige Rathäuser/ Gemeindeämter, Schule, Kirche, Kindertagesstätten) in einem Umkreis von 50 m an Laternen und Masten angebracht werden. Dabei ist darauf zu achten, dass das Verkehrszeichen 394 (Laternenring) weiterhin für jedermann sichtbar erkennbar ist und nur ummanteltes Befestigungsmaterial verwendet wird.

Die Plakatierung ist mit Angabe der Stückzahl eine Woche vor Beginn bei der Verwaltung schriftlich anzuzeigen.

Die Stückzahl wird für die Ortschaften:

- a) Bretleben auf 20 Einzelplakate oder 10 Doppelplakate;
- b) Gorsleben auf 20 Einzelplakate oder 10 Doppelplakate;
- c) Hauteroda auf 20 Einzelplakate oder 10 Doppelplakate;
- d) Heldrungen auf 30 Einzelplakate oder 15 Doppelplakate;
- e) Hemleben auf 10 Einzelplakate oder 5 Doppelplakate;
- f) Oldisleben auf 30 Einzelplakate oder 15 Doppelplakate

pro Antragsteller begrenzt.

Die Plakatierung darf frühestens 6 Wochen vor dem Wahltag erfolgen und muss spätestens 7 Tage nach der Wahl (ggf. Stichwahl) durch den Antragsteller entfernt werden.

§ 6

Sorgfaltspflichten

(1) Der Erlaubnisnehmer hat auf Verlangen der Stadt dem Träger der Straßenbaulast alle Kosten zu ersetzen, die diesem durch die Sondernutzung entstehen.

(2) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen nach den gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten. Er hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Er muss die von ihm erstellten Einrichtungen sowie die ihm überlassene Fläche in ordnungsgemäßem und sauberem Zustand erhalten.

(3) Der Erlaubnisnehmer hat darauf zu achten, dass ein ungehinderter Zugang zu allen in den Straßenkörper eingebauten Einrichtungen möglich ist. Soweit bei dem Aufstellen, Anbringen und Entfernen von Gegenständen ein Aufgraben der Straße erforderlich wird, muss die Arbeit so vorgenommen werden, dass jeder nachhaltige Schaden am Straßenkörper und an den dort eingebauten Einrichtungen (insbesondere an den Versorgungs- und Entsorgungsleitungen sowie den Wasserabzugsrinnen) und eine Änderung ihrer Lage vermieden wird. Die Stadt ist mindestens fünf Tage vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benachrichtigen. Die Verpflichtung, andere beteiligte Behörden oder Stellen zu unterrichten oder deren Genehmigung einzuholen, bleibt unberührt.

§ 7

Beseitigung von Sondernutzungseinrichtungen

(1) Nach ausdrücklichem oder stillschweigendem Verzicht auf die Sondernutzung oder nach Erlöschen der Sondernutzungserlaubnis hat der Erlaubnisnehmer unaufgefordert und unverzüglich den früheren Zustand der Straße bzw. des Gehweges wieder herzustellen. Er hat auch für die Reinigung der in Anspruch genommenen Verkehrsfläche zu sorgen.

(2) Sondernutzungseinrichtungen sind vom Erlaubnisnehmer oder vom Eigentümer oder Besitzer der Einrichtung unverzüglich zu beseitigen, wenn infolge ihres mangelhaften Zustandes oder ihrer schlechten Beschaffenheit Gefahr für die Teilnehmer am öffentlichen Straßenverkehr besteht oder durch sie das Ortsbild beeinträchtigt wird.

§ 8

Schadenshaftung

(1) Die Stadt haftet dem Erlaubnisnehmer nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straßen und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für den Erlaubnisnehmer und die von ihm erstellten Anlagen ergeben. Mit der Einräumung der Sondernutzung übernimmt die Stadt keinerlei Haftung, insbesondere auch nicht für die Sicherheit der von den Benutzern eingebrachten Sachen.

(2) Der Erlaubnisnehmer haftet gegenüber der Stadt für alle von ihm, seinen Bediensteten oder mit der Verrichtung von ihm beauftragten Personen verursachten Schäden durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig gemeldete Arbeiten. Ihn trifft auch die Haftung gegenüber der Stadt für alle Schäden, die sich aus der Vernachlässigung seiner Pflichten zur Beaufsichtigung der von ihm beauftragten Personen ergeben. Er hat die Stadt von allen Ansprüchen freizustellen, die von dritter Seite aus der Art der Benutzung gegen die Stadt erhoben werden.

(3) Die Stadt kann verlangen, dass der Erlaubnisnehmer zur Deckung sämtlicher Haftpflichtrisiken vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweist und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechterhält. Auf Verlangen sind Versicherungsschein und Prämienquittungen vorzulegen.

(4) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 9

Sicherheitsleistung

(1) Die Stadt kann von dem Erlaubnisnehmer eine Sicherheitsleistung verlangen, wenn Beschädigungen an der Straße oder Straßeneinrichtungen durch die Sondernutzung zu befürchten sind. Die Höhe der Sicherheitsleistung wird nach den Umständen des Einzelfalles bemessen.

(2) Entstehen der Stadt durch die Sondernutzung Kosten zur Instandsetzung der Straße oder der Straßeneinrichtungen, so können diese von der Sicherheitsleistung beglichen werden.

(3) Werden nach Beendigung der Sondernutzung keine auf die Sondernutzung zurückzuführenden Beschädigungen an der Straße oder den Straßeneinrichtungen festgestellt, wird die Sicherheitsleistung ohne Abzug zurückgezahlt.

§ 10

Ausnahmen

(1) Ausgenommen von den Vorschriften dieser Satzung bleiben

- a) Nutzungen nach Bürgerlichem Recht gemäß § 23 ThürStrG und § 8 Abs. 10 FStrG,
- b) Nutzungen, die vor Inkrafttreten dieser Satzung durch Vertrag vereinbart worden sind,

(2) Ist für die Benutzung einer öffentlichen Straße die Erlaubnis durch die Straßenverkehrsbehörde nach den §§ 29, 35 Abs. 2 der Straßenverkehrsordnung erteilt worden, so bedarf es keiner Erlaubnis nach § 2 dieser Satzung.

(3) Die Stadt kann weitere Ausnahmen zulassen.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen § 2 eine Straße ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt;
- b) einer nach § 3 erteilten vollziehbaren Auflage nicht nachkommt;
- c) entgegen § 6 Anlagen nicht vorschriftsmäßig errichtet oder unterhält

oder

- d) entgegen § 7 den früheren Zustand nicht ordnungsgemäß wiederherstellt.

(2) Gem. § 19 Abs. 2 ThürKO i. V. m. den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 15 des Gesetzes vom 21.06.2019 (BGBl. I S. 846) kann jeder Fall der Zuwiderhandlung auf Bundesstraßen gem. § 23 Abs. 2 FStrG mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro und gem. § 50 Abs. 2 ThürStrG auf Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 12

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten folgende Satzungen

- 1. Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Bretleben (Sondernutzungssatzung) vom 03.05.2004,
- 2. Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Gorsleben (Sondernutzungssatzung) vom 16.02.2005,
- 3. Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Hauteroda (Sondernutzungssatzung) vom 15.03.2004,

4. Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Heldrungen (Sondernutzungssatzung) vom 01.06.2004,
5. Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Hemleben (Sondernutzungssatzung) vom 09.05.2009,
6. Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Oldisleben (Sondernutzungssatzung) vom 24.05.2004, die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Oldisleben (Sondernutzungssatzung) vom 17.07.2014 und die 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Oldisleben (Sondernutzungssatzung) vom 29.10.2015

außer Kraft.

An der Schmücke, den 14.07.2020

Ilko Hoffmann
Beigeordneter

- Siegel -

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt An der Schmücke (Sondernutzungsgebührensatzung)

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 11.06.2020 (GVBl. S. 277, 278), der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396), der §§ 18 und 21 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) vom 07. Mai 1993 (GVBl. S. 273) zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juli 2019 (GVBl. S. 302) und des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2237), hat der Stadtrat der Stadt An der Schmücke in seiner Sitzung am 06.07.2020 die folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt An der Schmücke (Sondernutzungsgebührensatzung) beschlossen:

§ 1

Erhebung von Gebühren

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen an den öffentlichen Straßen im Sinne von § 1 der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt An der Schmücke vom 14.07.2020 werden Gebühren nach Maßgabe des in der Anlage beigefügten Gebührenverzeichnisses erhoben, das Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Sondernutzungsgebühren werden auch dann erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne förmliche Erlaubnis ausgeübt wird.
- (3) Das Recht, Gebühren nach anderen Vorschriften zu erheben, bleibt unberührt.

§ 2

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind:
 - a) der Antragsteller oder
 - b) der Erlaubnisinhaber oder
 - c) derjenige, der eine Sondernutzung ausübt.
- (2) Sind mehrere Personen Gebührenpflichtige, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührenberechnung

- (1) Soweit das Gebührenverzeichnis einen Gebührenrahmen vorsieht, ist die Gebühr im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners an der Sondernutzung zu bemessen.

(2) Die in dem Gebührenverzeichnis nach Tagen oder Wochen bemessenen Gebühren werden für jede angefangene Zeiteinheit voll berechnet.

(3) Die Berechnung der Gebührenanteile wird für verkürzte Nutzung bei Monats- oder Jahresgebühren anteilig vorgenommen.

(4) Für Sondernutzungen, die im Gebührenverzeichnis nicht aufgeführt sind, ist dieses Verzeichnis sinngemäß anzuwenden.

(5) Ergeben sich bei der Errechnung der Gebühren Centbeträge, so werden diese auf halbe oder volle Euro-Beträge abgerundet.

§ 4

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Sondernutzungsgebühr entsteht im Falle des § 3 Abs. 2 mit dem Beginn der Zeiteinheit, im Falle des § 3 Abs. 3 mit jedem Tag der Sondernutzung in Höhe des entsprechenden Anteils der Sondernutzungsgebühr.

(2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind zu entrichten bei:

- a) auf Zeit genehmigten Sondernutzungen für deren Dauer bei Erteilung der Erlaubnis,
- b) auf Widerruf genehmigten Sondernutzungen erstmalig bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Jahr, für nachfolgende Jahre jeweils bis zum 31. Dezember des vorhergehenden Jahres,
- c) Sondernutzungen, für die keine Erlaubnis erteilt wurde, seit Beginn der Sondernutzung.

(3) Die fälligen Gebühren werden bei Nichteinhaltung des Fälligkeitstermins im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Bei Erfolglosigkeit der Betreibungsmaßnahmen kann die Sondernutzungserlaubnis widerrufen werden.

§ 5

Gebührenerstattung

(1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung durch den Erlaubnisnehmer vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der entrichteten Gebühren.

(2) Im Voraus entrichtete oder kapitalisierte Sondernutzungsgebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht von dem Gebührenschuldner zu vertreten sind.

§ 6

Billigkeitsmaßnahmen

Für Billigkeitsmaßnahmen (Stundung, Niederschlagung, Erlass) gelten die §§ 222, 227 Abs. 1, 234 Abs. 1 und 2, 238 und 261 der Abgabenordnung entsprechend (§ 15 Abs. 1 Nr. 5a, b und Nr. 6b ThürKAG).

§ 7

Erstattung sonstiger Kosten

Neben der Sondernutzungsgebühr hat der Erlaubnisnehmer alle Kosten zu tragen, die der Stadt durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen.

§ 8

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten folgende Satzungen

1. Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Bretleben (Sondernutzungsgebühren) vom 03.05.2004,
2. Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Gorsleben (Sondernutzungsgebühren) vom 16.02.2005,
3. Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Hauteroda (Sondernutzungsgebühren) vom 15.03.2004,
4. Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Heldrungen (Sondernutzungsgebühren) vom 01.06.2004,
5. Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Hemleben (Sondernutzungsgebühren) vom 30.05.2011,
6. Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Oldisleben (Sondernutzungsgebühren) vom 24.05.2004

außer Kraft.

An der Schmücke, den 14.07.2020

Ilko Hoffmann
Beigeordneter

- Siegel -

Anlage zur Satzung über Sondernutzungsgebühren und Sondernutzungsgebührensatzung**Verzeichnis der Sondernutzungsgebühren**

Abkürzungen: p/T = pro Tag p/M = pro Monat
 p/W = pro Woche p/J = pro Jahr
 p/m² = pro Quadratmeter

Gebühren	Benutzungsart/Bezugsgröße für die Berechnung der Gebühr	Zeitraum für die Erhebung der Sondernutzungsgebühr in Euro
I. Gebührengruppe 1		
1.1	<u>Ober- und unterirdische Leitungen aller Art</u> , die nicht der öffentlichen Versorgung dienen, einschl. erforderlicher Masten, Schächten und dergleichen je angefangene 100 m	
1.1.1.	bei Kreuzung der öffentlichen Straße	5,00 bis 250,00 p/J
1.1.2	bei Längsverlegung	5,00 bis 55,00 p/J
1.2	<u>Masten</u> außerhalb einer Nutzung gemäß Ziffern 1.1.1 und 1.1.2.	
1.2.1	- fest installiert	10,00 p/J
1.2.2	- nicht fest installiert	2,50 p/M
1.3	<u>Förderbänder</u> , einschließlich erforderliche Masten und Schächten je angef. 100 m	5,00 bis 55,00 p/M
1.4	<u>nicht gewerbliche Schilder und Pfosten, Hinweisschilder</u>	
1.4.1	bis zu einer Größe von 0,4 m ²	
1.4.1.1	- fest installiert	2,50 bis 10,00 p/J
1.4.1.2	- nicht fest installiert	2,50 bis 5,00 p/W
1.4.2	über eine Größe von 0,4 m ² hinausgehend	
1.4.2.1	- fest installiert	25,00 bis 55,00 p/J
1.4.2.2	- nicht fest installiert	5,00 bis 55,00 p/W
1.5	<u>Baugerüste</u>	
1.5.1	bis zu 10 m Frontlänge und bis zu 2 Monaten	einmalig 25,00 €
1.5.2	über 10 m Frontlänge und bis zu 2 Monaten	einmalig 55,00 €
1.5.3	für jeden weiteren Monat nach Gebühr 1.5.1	15,00 €
1.5.4	für jeden weiteren Monat nach Gebühr 1.5.2	20,00 €
1.6	<u>Bauzäune und Zäune zur Sicherung von Gefahrstellen</u>	
	je m ² umzäunter Fläche	
1.6.1	- bis zu 30 m ²	20,00 p/M
1.6.2	- über 30 m ² bis zu 50 m ²	45,00 p/M
1.6.3.	- über 50 m ² bis zu 100 m ²	85,00 p/M
1.6.4.	- für jede weiteren anfallenden 100 m ²	55,00 p/M
1.6.5	- bei gleichzeitiger Benutzung der Bauzäune zu Werbezwecken	Zuschlag i.H. v. 100 % auf die Gebühr aus Ziffern 1.6.1 bis 1.6.4
1.7	<u>Vorübergehende, befristete Aufstellung von Werkzeug- oder Bauhütten, Wohnwagen, Toilettenhütten oder -wagen</u>	
1.7.1	- bis zu 2 Monaten	einmalig 2,50 bis 25,00
1.7.2	- für jeden weiteren angefangenen Monat	2,50 bis 15,00 p/M
1.8	<u>Vorübergehende, befristete Aufstellung von Baumaschinen und -geräten, Containern und Fahrzeugen, einschließlich Hilfseinrichtungen</u> , soweit nicht unter den Gemeingebrauch fallend, benutzte Fläche	
1.8.1	- bis zu 30 m ²	10,00 p/W
1.8.2	- über 30 m ² bis zu 50 m ²	25,00 p/W
1.8.3	- über 50 m ² bis zu 100 m ²	35,00 p/W
1.8.4	- für jede weitere angefangene 100 m ²	55,00 p/W
1.9	<u>Lagerung von Material</u>	wie Ziff. 1.8.1 bis 1.8.4
1.10	<u>Aufgrabungen aller Art (ausgenommen Aufgrabungen i. S. von § 10 Abs. 1 Sondernutzungsatzung) pro lfd. m Baugrube (maßgebender Basiswert ist eine Baugrubenbreite von 1 m)</u>	
1.10.1	- bei einer Baugrubenbreite bis zu 1 m	1,00 p/T, mindestens jedoch 2,50 p/T
1.10.2	- bei einer Baugrubenbreite über 1 m	1,50 p/T, mindestens jedoch 5,00 p/T
1.11	<u>Überfahren von Gehwegen in Anspruch genommene Flächen</u>	
1.11.1	- bis zu 10 m ²	10,00 p/W
1.11.2	- über 10 m ² bis zu 20 m ²	20,00 p/W
1.11.3	- über 20 m ² bis zu 50 m ²	55,00 p/W
1.11.4	- über 50 m ² bis zu 100 m ²	105,00 p/W
1.11.5	- über 100 m ²	255,00 p/W
II. Gebührengruppe 2		
2.1	<u>Wartehallen mit Verkaufsbetrieb, Kioske</u>	55,00 bis 2550,00 p/M
2.2	<u>Schaufenster, Schaukästen und Ausstellungspavillons</u> , soweit sie im Baugenehmigungsverfahren errichtet wurden je m ² überragter Fläche	5,00 bis 25,00 p/M

Gebühren	Benutzungsart/Bezugsgröße für die Berechnung der Gebühr	Zeitraum für die Erhebung der Sondernutzungsgebühr in Euro
2.3	<u>Werbeanlagen und Warenautomaten</u> (einschl. Personenwaagen) mit oder ohne festen Verbund mit dem Boden, wenn sie mehr als 5 % der Gehwegbreite einnehmen und/oder mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen (soweit nicht erlaubnisfrei) je m ² genutzte Fläche	
2.3.1	- auf Dauer	25,00 bis 255,00 p/J
	- vorübergehend	2,50 p/W, mindestens jedoch 5,00 p/W
III. Gebührengruppe 3		
3.1	<u>Ausstellungswagen</u>	55,00 bis 105,00 p/W
3.2	<u>Gewerblich genutzte Verkaufsstände</u> , wie Imbissstände, Werbestände und dergleichen je/m ² genutzter Fläche	5,00 p/W, mindestens jedoch 10,00 p/W
3.3	<u>Aufstellen von Tischen und Sitzgelegenheiten zur Bewirtung im Freien</u> (nur in Verbindung mit einer bestehenden konzessionierten Gastwirtschaft oder Schankwirtschaft) je/m ² genutzter Fläche	
3.3.1	- in den Monaten Mai bis September	1,00 p/M
3.3.2	- in der übrigen Jahreszeit	0,75 p/M
3.4	<u>Ausstellungsstände und -gegenstände</u> , Warenauslagen, -stände und -schütten, die im Zusammenhang mit Verkaufsstellen aufgestellt werden je/m ² genutzter Fläche	1,50 p/W mindestens jedoch 2,50 p/W
3.5	<u>Gewerbliche Veranstaltungen</u> , unbeschadet der Ziffern 5.1 bis 5.4	
3.5.1	Sonderveranstaltungen, wie Volksfeste, Straßenfeste, Ausstellungen, Spezial- und Jahrmärkte im Sinne der GewO je m ² genutzter Fläche	0,15 p/T
3.5.2	Zirkusveranstaltungen, Messen im Sinne der GewO je m ² genutzter Fläche	0,05 p/T
3.5.3	Sonstige gewerbliche Veranstaltungen je m ² genutzter Fläche	5,00 p/W, mindestens jedoch 25,00 p/W
3.6	<u>Werbeanlagen</u>	
3.6.1	Fest installiert, z.B. Schaufenster und -kästen, Vitrinen, gewerbliche Hinweisschilder (soweit nicht erlaubnisfrei) je angefangener m ² genutzter Fläche	14,00 p/J
3.6.2	nicht fest installiert, z.B.	
3.6.2.1	Fahnenmasten pro Stück	0,50 p/T
3.6.2.2	Transparente pro Stück	0,50 p/T
3.6.2.3	Plakatträger, die nicht für kirchliche, gemeinnützige und kulturelle Veranstaltung sowie durch Parteien zur Wahlkampfwerbung oder für Veranstaltungen zur politischen Meinungsbildung aufgestellt werden pro Stück	0,25 p/W
3.6.2.4	Informationsstände, gewerbliche Art, die nicht im überwiegenden Interesse der Gemeinde aufgestellt werden pro Stand	2,50 p/T
IV. Gebührengruppe 4		
4.1	<u>Veranstaltungen</u> , für die öffentliche Straßen mehr als verkehrsüblich in Anspruch genommen werden gemäß § 29 Abs. 1 StVO je Veranstaltung	25,00 p/T
4.2	<u>Motorsportliche Veranstaltungen</u> , gemäß § 29 Abs. 2 StVO oder Versuchsfahrten, wenn Verkehrsbeschränkungen erforderlich werden je Veranstaltung	105,00 bis 255,00 p/T
4.3	<u>Verkehr mit Fahrzeugen und Zügen</u> , deren Abmessungen, Achslast oder Gesamtgewichte die gesetzlich allgemein zugelassenen Grenzen tatsächlich überschreiten gemäß § 29 Abs. 3 StVO je Fahrzeug	15,00 p/T
4.4	<u>Betrieb von Lautsprechern</u> , die sich auf den Straßenraum auswirken sollen, für wirtschaftliche Zwecke je Nutzung	25,00 p/T
V. Gebührengruppe 5		
5	<u>Informationsstände</u> , nicht gewerblicher Art je Stand	6,00 p/T

Satzung

zum Schutz des Baumbestandes der Stadt An der Schmücke (Baumschutzsatzung)

Aufgrund der §§ 2, 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11.06.2020 (GVBl. S. 277, 278), des § 14 Abs. 1 des Thüringer Gesetz zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes und zur weiteren landesrechtlichen Regelungen des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Thüringer Naturschutzgesetz -Thür-NatG-) in der Fassung vom 30. Juli 2019 (GVBl. S. 323), zuletzt geändert durch Artikel 1a des Gesetzes vom 30. Juli 2019 (GVBl. S. 323, 340) i. V. m. § 22 Abs. 2 und § 29 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2.542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04. März 2020 (BGBl. I S. 440), erlässt die Stadt An der Schmücke folgende Satzung:

§ 1

Geltungsbereich, Schutzzweck

(1) Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst die Flächen innerhalb der rechtskräftigen Bebauungspläne und innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile der Stadt An der Schmücke.
(2) Die Erklärung der Bäume zu geschützten Landschaftsbestandteilen (§ 29 BNatSchG) dient dem öffentlichen Anliegen, Bäume und andere wertvolle Gehölze zu erhalten, weil sie

1. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes fördern, sichern oder wiederherstellen,
2. das Orts- und Landschaftsbild beleben, gliedern und pflegen,
3. zur Verbesserung der Lebensqualität und des Kleinklimas sowie zur Abwehr bzw. Minderung schädlicher Umwelteinwirkungen beitragen,
4. wesentliche Bedeutung als Lebensstätten für wildlebende Tierarten haben,
5. der Luftreinhaltung, der Gewährleistung einer innerörtlichen Durchgrünung und der Herstellung eines Biotopverbundes mit den angrenzenden Teilen von Natur und Landschaft dienen.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Die stammbildenden Gehölze (Bäume) im Geltungsbereich dieser Satzung werden im nachstehenden bezeichneten Umfang zu geschützten Landschaftsbestandteilen erklärt.

(2) Geschützt sind:

1. Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 100 cm,
 2. mehrstämmige ausgebildete Bäume, strauchartige Bäume oder baumartige Sträucher, wie zum Beispiel Mispel, Kirschpflaume oder Kornelkirsche, wenn wenigstens ein Stamm einen Umfang von mindestens 60 cm aufweist und die Summe der Stämme mindestens 100 cm beträgt,
 3. Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 80 cm, wenn sie einer Gruppe von mindestens 4 Bäumen so zusammenstehen, dass sich die Kronenbereiche berühren,
 4. ohne Beschränkung auf oben genannte Stammumfänge Ersatzpflanzungen gemäß § 9 Abs. 1 und Abs. 2 dieser Satzung, sowie anderweitig behördliche angeordnete Ersatzpflanzungen vom Zeitpunkt der Pflanzung an und Bäume, die aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu pflanzen oder zu erhalten sind.
- (3) Grundsätzlich wird der Stammumfang in einer Höhe von 1 m über dem Erdboden gemessen. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unmittelbar darunter maßgebend. Bei mehrstämmigen Bäumen wird die Summe der Stammumfänge zugrunde gelegt, sofern einer der einzelnen Stämme einen Umfang von mindestens 60 cm ausweist.
- (4) Der Schutz der Bäume schließt den Schutz des Standortes und des Bodenraumes der Wurzelbereiche unter der Kronentraufe (Kronenschirmfläche) zuzüglich 1,50 m nach allen Seiten im Umkreis von kugel- bis eiförmigen Kronen sowie 5 m nach allen Seiten im Umkreis von säulen- bis pyramidalen Kronen ein.
- (5) Diese Satzung gilt nicht für
1. Obstbäume, wenn sie einer gartenbaulichen Nutzung unterliegen – mit Ausnahme von Walnuss und Esskastanie, sofern nicht § 2 Abs. 2 Nr. 4 einschlägig ist,

2. alle Arten der Gattungen Fichte (*Picea spec.*) und Weide (*Salix spec.*) sowie sämtliche Zypressengewächse (*Cupressaceae*) bis auf Mammutbäume (*Sequoioidae*) und Sumpfpypressen (*Taxodium*),
3. Bäume auf Produktionsflächen von Baumschulen und Gärtnereien oder Bäume, die anderweitig zu Erwerbszwecken dienen,
4. Bäume auf Dachgärten,
5. Bäume innerhalb der im Rahmen des historischen Gestaltungskonzeptes der durch das Thüringer Denkmalschutzgesetz (ThürDSchG) vom 14. April 2004 (GVBl. S. 465), in der jeweils geltenden Fassung, geschützten historischen Park- und Gartenanlagen,
6. Bäume, die dem Thüringer Waldgesetz (ThürWaldG) in der Fassung vom 18. September 2008 (GVBl. S. 327), in der jeweils geltenden Fassung, unterliegen, mit Ausnahme von Wald auf Hausgrundstücken und anderen waldartig bestockten Flächen im Geltungsbereich, die nicht zielgerichtet forstwirtschaftliche genutzt werden,
7. abgestorbene Bäume.

(6) Für Gehölze im Sinne des Absatzes 5 gilt die Zuständigkeit gemäß §§ 14, 15 BNatSchG i. V. m. § 3 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG i. V. m. § 2 Absatz 1 und 4 ThürNatG.

§ 3

Verbotene Handlungen

(1) Es ist verboten, die geschützten Gehölze zu beseitigen, zu zerstören, zu beschädigen oder in ihrer typischen Erscheinungsform wesentlich zu verändern oder Maßnahmen vorzunehmen, die zum Absterben der Gehölze führen können. Eine wesentliche Veränderung liegt auch vor, wenn an Gehölze Eingriffe vorgenommen werden, die das Wachstum, die Vitalität oder die Lebenserwartung beeinträchtigen können.

Es ist deshalb insbesondere verboten:

1. das Kappen der Bäume bzw. das Stutzen der Baumkronen,
2. das Abschneiden, Abschälen oder auf andere Art und Weise Entfernen von Rinde,
3. das Durchtrennen von Wurzeln,
4. das Anbringen von Verankerungen oder Gegenständen, die die Bäume gefährden oder schädigen können, wie z.B. Schilder, Plakate, Schrift- oder Hinweistafeln oder Halterungen für Weidezäune,
5. Herbizide auf die Bäume aufzutragen,
6. die Bäume durch künstliche Veränderung des Wasserhaushaltes oder des Grundwasserspiegels zu schädigen,
7. die Betreibung fester Grillplätze oder von Holzkohlerosten und offenem Feuer in einem Abstand von weniger als 5 m vom nächstgelegenen Kronentraufbereich entfernt.

(2) Ferner ist es im geschützten Wurzelbereich entsprechend § 2 Abs. 4 insbesondere verboten:

1. Abgrabungen, Ausschachtungen, Aufschüttungen oder Verdichtungen vorzunehmen,
2. Versiegelungen mit wasser- oder luftundurchlässigen Materialien (z.B. Asphalt, Beton oder Ähnlichem) aufzubringen,
3. Baustelleneinrichtungen abzustellen,
4. mit Kraftfahrzeugen aller Art oder entsprechender Anhänger außerhalb bereits befestigter Flächen zu fahren oder diese dort abzustellen, zu warten oder zu pflegen,
5. Herbizide oder Schädlingsbekämpfungsmittel zu lagern oder unsachgemäß anzubringen,
6. Gase oder andere schädliche Stoffe aus Leitungen austreten zu lassen,
7. Salze, Säure, Öle, Laugen, Farben oder andere Chemikalien, Schmutz- oder Abwässer oder Baumaterialien zu lagern, anzuschütten, auszugießen oder auszustreuen,
8. Streusalze oder Auftaumittel unsachgemäß anzuwenden.

(3) Nicht unter die Verbote des § 3 Abs. 1 fallen fachgerecht ausgeführte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen, insbesondere:

1. die Beseitigung abgestorbener Äste,
2. der Erziehungs- und der Ausbauschchnitt an Junggehölzen
3. die Sanierung entstandener Schäden, wie z.B. das Nachschneiden gebrochener Äste oder die Behandlung von Wunden,
4. die Beseitigung von Krankheitsherden
5. die Belüftung und Bewässerung des Wurzelwerkes,
6. die Bodenverbesserung,
7. der Schnitt an Formgehölzen,

8. nach Anzeige bei der Genehmigungsbehörde, das Beschneiden von Bäumen zum Zweck der natürlichen Verjüngung bzw. des Wiederaustriebs,
9. regelmäßige bzw. geringfügige Rückschnitte zur Aufrechterhaltung des Lichtraumprofils an Straßen, an Wegen überörtlicher Bedeutung, an Schienenwegen und zur Herstellung des vorgeschriebenen Sicherheitsabstandes zu Freileitungen,
10. regelmäßige bzw. geringfügige Schnittmaßnahmen zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit der Gehölze.

(4) Nicht verboten sind des Weiteren unaufschiebbare Maßnahmen der Verkehrssicherungspflicht, die zur Beseitigung einer unmittelbar drohenden Gefahr für Leben, Gesundheit oder bedeutende Sachwert erforderlich sind. Diese Maßnahmen sind auf das notwendige, den jeweiligen Umständen angemessene Maß unter Beachtung des Schutzzweckes dieser Satzung zu beschränken. Entsprechende Maßnahmen größeren Umfangs sind der Stadtverwaltung - soweit möglich - im Vorfeld, ansonsten unverzüglich in Nachgang schriftlich anzuzeigen und zu begründen. Die Genehmigungsbehörde kann nachträglich Auflagen gemäß § 9 Abs. 1 und Abs. 2, Abs. 3 oder Abs. 7 erteilen.

§ 4

Pflege- und Erhaltungspflicht

(1) Eigentümer und Nutzungsberechtigte haben die auf ihren Grundstücken stehenden, geschützten Bäume fachgerecht zu erhalten und zu pflegen, sowie schädigende Einwirkungen auf die geschützten Objekte zu unterlassen. Zu den Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen zählen insbesondere die im § 3 Abs. 3 Nr. 1 bis 6 genannten Maßnahmen.

(2) Bei Baumaßnahmen ist auf geschützte Landschaftsteile in Anlehnung an die Bestimmungen der DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) und der RASP-LP 4 (Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen) – in der jeweils aktuellen Fassung – hinreichend Rücksicht zu nehmen, sofern diese Regelwerke nicht ohnehin bereits Bestandteil des jeweiligen Bauvertrags sind.

(3) Bei Beweidung von Flächen sind nach § 2 dieser Satzung geschützte Bäume durch geeignete Auskopplungsmaßnahmen vor Beschädigungen, insbesondere vor Verbiss-, Scheuer- oder Trittschäden, geeignet zu schützen.

(4) Die Stadt An der Schmücke kann anordnen, dass der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigte eines Grundstückes bestimmte Maßnahmen zur Erhaltung und Pflege der geschützten Bäume

1. auf seine Kosten durchführt oder
2. unterlässt, wenn sie dem Schutzzwecke dieser Satzung zuwiderlaufen oder
3. durch die Stadt oder von ihr Beauftragte duldet, soweit dadurch die Nutzung des Grundstücks nicht unzumutbar beeinträchtigt wird oder
4. durch die Stadt oder von ihr Beauftragte duldet, soweit die Durchführung der Maßnahmen dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten nicht zuzumuten ist.

§ 5

Geltung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)

(1) Generell zu beachten ist der § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG. Danach ist es verboten, Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, in der Zeit vom 01. März bis zum 30. September abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen; zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen.

(2) Es ist nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ganzjährig verboten, Gehölze mit Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (z.B. aktuelle besetzte oder mehrjährig nutzbare Vogelnester, Greifvogelhorste, Baumhöhlen, Eichhörnchenkobelnen oder Fledermausquartiere) der besonders geschützten, wild lebenden Tiere (insbesondere Vögel, Fledermäuse, Bilche, holzbewohnende Käfer und Hornissen) zu beseitigen oder diese Lebensstätte anderweitig zu beschädigen bzw. zu zerstören oder Individuen der besonders geschützten, wild lebenden Tiere bzw. deren Entwicklungsformen (z.B. Eier, Nestlinge, Larven, Puppen) zu verletzen oder zu töten oder aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

(3) Die Bestimmungen zu dem nach § 15 Abs. 1 ThürNatG i. V. m. § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotop „Streuobstwiese“ bleiben durch diese Satzung unberührt.

§ 6

Ausnahmen und Befreiungen

(1) Die Stadtverwaltung An der Schmücke hat auf Antrag des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten nach eingehender Prüfung Ausnahmen von den Verboten des § 3 Abs. 1 oder Abs. 2 zuzulassen, wenn

1. der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte aufgrund von Rechtsvorschriften oder eines vollstreckbaren Titels verpflichtet ist, geschützte Bäume zu entfernen oder zu verändern und er sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann oder
2. bereits während der Planung einer baurechtlichen Maßnahme alle Möglichkeiten eines Baumerhalts geprüft worden sind und die Erhaltung grob unverhältnismäßig wäre bzw. sich keine andere Möglichkeit ergab, um die nach baurechtlichen Bestimmungen zulässige Nutzung zu verwirklichen oder
3. von den geschützten Bäumen Gefahr für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können (z.B. erstmalige bzw. stärkere Rückschnitte zur Herstellung des Lichtraumprofils an Straßen oder zur Herstellung der Verkehrssicherheit der Gehölze) oder
4. der geschützte Baum so stark erkrankt ist, dass die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist oder
5. vorhandene bauliche Anlagen oder die sonst zulässige Nutzung eines Grundstücks durch die geschützten Bäume unzumutbar beeinträchtigt werden oder
6. die Beseitigung oder Veränderung der geschützten Bäume aus überwiegendem, auf andere Weise nicht zu verwirklichendem öffentlichen Interesse dringend erforderlich ist oder
7. ein Baum einen anderen wertvolleren Landschaftsbestandteil (z.B. größerer Baum oder Baum-Naturdenkmal) wesentlich beeinträchtigt.

(2) Liegen die Voraussetzungen einer Ausnahmegenehmigung von den Verboten des § 3 Abs. 1 oder Abs. 2 nicht vor, kann im Einzelfall auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 Nummer 3, 4, 7 kann die Stadtverwaltung als Nachweis eine baumgutachterliche Bewertung vom Antragsteller verlangen.

§ 7

Genehmigungsverfahren

(1) Ausnahmen und Befreiungen sind durch Eigentümer der geschützten Bäume oder eines sonstigen Berechtigten bei der Stadtverwaltung An der Schmücke schriftlich mit Begründung zu beantragen. Dem Antrag ist ein Bestandsplan beizufügen, aus dem die auf dem Grundstück befindlichen geschützten Landschaftsbestandteile nach Standort, Art, Höhe, Stammumfang ersichtlich sind. Im Einzelfall können weitere Unterlagen angefordert werden.

(2) Die Entscheidung über einen Ausnahme-/Befreiungsantrag ist schriftlich zu erteilen; sie kann mit Nebenbestimmungen, insbesondere der Ersatzpflanzung oder Ersatzzahlung, einem Widerrufsvorbehalt oder der Anordnung von bestimmten Erhaltungsmaßnahmen an vorhandenen Bäumen verbunden werden. Die Genehmigung ist auf ein Jahr nach der Bekanntmachung zu befristen. Auf Antrag kann die Frist um jeweils ein Jahr verlängert werden.

§ 8

Verfahren im Bauvorhaben

(1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Bauvoranfrage oder eine Baugenehmigung beantragt, so sind in einem Bestandsplan die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Bäume im Sinne des § 2 mit Standort, Art, Höhe, Kronendurchmesser und Stammumfang einzutragen. Dieser Plan ist den für die zuständige Baubehörde vorgesehenen Bauantragsunterlagen beizulegen.

(2) Dem Antrag auf eine Bauvoranfrage oder eine Baugenehmigung ist entweder eine Erklärung des Bauherrn beizulegen, dass für die Durchführung des Bauvorhabens keine nach dieser Satzung geschützten Gehölze beseitigt, zerstört, geschädigt oder in ihrem typischen Erscheinungsbild wesentlich verändert werden solle.

Andernfalls ist nach erteilter Baugenehmigung der Antrag auf Erteilung einer Ausnahme gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 bei der Stadtverwaltung An der Schmücke einzureichen.

§ 9

Ersatzpflanzungen und Ausgleichszahlungen

(1) Wird für die Beseitigung eines geschützten Baumes eine Ausnahme nach § 6 erteilt, ist der Antragsteller in einer von der Stadtverwaltung vorgegebenen Frist grundsätzlich zur Ersatzpflanzung verpflichtet. Die Anzahl der neu zu pflanzenden Bäume richtet sich dabei wie folgt nach dem Stammumfang des entfernten Baumes:

- 100 bis 140 cm = 1 Ersatzbaum
- über 140 bis 180 cm = 2 Ersatzbäume
- über 180 bis 220 cm = 3 Ersatzbäume
- über 220 bis 260 cm = 4 Ersatzbäume
- über 260 cm = 5 Ersatzbäume

(2) Die Ersatzpflanzung ist mit Bäumen derselben oder zumindest gleichwertigen, in jedem Fall jedoch standortgerechten Art mit einem Stammumfang von 14 - 16 cm vorzunehmen. Anstelle eines Baumes vorbezeichneter Dimension können auch zwei Ersatzbäume mit je einem Stammumfang von 10 - 12 cm gepflanzt werden. Hochstämmige Obstbäume (Kronenansatz bei mindestens 1,80 m Höhe) der Arten Apfel, Birne und Kirsche, welche von den vorgenannten Mindestanforderungen an die Stärke entsprechen, können als Ersatzpflanzung anerkannt werden. § 2 Absatz 3 Satz 1 gilt entsprechend.

(3) Anstelle einer Ersatzpflanzung kann auch das Umpflanzen und Erhalten vorhandener Bäume sowie das Wiederaustreibenlassen von regenerationsfähigen Stubben verlangt werden, wenn dies fachlich sinnvoll und erforderlich erscheint und dem Verpflichteten zuzumuten ist.

(4) Der zur Ersatzpflanzung Verpflichtete hat die Durchführung der Maßnahme umgehend schriftlich bei der Genehmigungsbehörde anzuzeigen. Die Genehmigungsbehörde behält sich die Abnahme der Ersatzpflanzung vor.

(5) Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung gilt erst dann als erfüllt, wenn und soweit die Gehölze mit Ablauf der dritten Vegetationsperiode nach der Pflanzung angewachsen sind und einen guten Zustand aufweisen; anderenfalls ist die Ersatzpflanzung bis zum Ende der unmittelbaren auf den Ausfall folgenden - und somit ggf. auch zwischenzeitlichen - Pflanzperiode arten- und qualitätsgerecht zu wiederholen. Die Ersatzpflanzung sind dauerhaft zu pflegen und unterliegen sofort dem Schutz dieser Satzung.

(6) Die Ersatzpflanzung ist in erster Linie auf dem von der Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteiles betroffenen Grundstück vorzunehmen. Im Einzelfall kann die Ersatzpflanzung auch auf einem anderen Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung - sofern sich das Grundstück nicht im Eigentum des Antragstellers befindet mit schriftlicher Zustimmung des betroffenen Grundstückseigentümers - zugelassen werden.

(7) Ist eine Ersatzpflanzung ganz oder teilweise aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich, so ist der Antragsteller zu einer Ersatzzahlung heranzuziehen. Die Höhe der Ersatzzahlung bemisst sich nach den Kosten für eine Ersatzpflanzung entsprechend § 9 Abs. 1 und Abs. 2 (inklusive Wert des anzuschaffenden Gehölzes) einschließlich einer Pflegekostenpauschale in Höhe von 30 vom Hundert des Nettoerwerbspreises. Die Ersatzzahlung ist in der Ausnahmegenehmigung vorgegebenen Frist an die Stadt An der Schmücke zu entrichten. Die Stadt An der Schmücke verwendet eingenommene Ersatzzahlung zweckgebunden für den Baumschutz in der Stadt, insbesondere für Gehölzpflanzungen oder zum Schutz und zur Pflege von Bäumen, die dem Schutzzweck dieser Satzung entsprechen, im Geltungsbereich dieser Satzung, nach Möglichkeit in Nähe des Standortes der entfernten oder zerstörten Bäume.

(8) Von der Auflage einer Ersatzpflanzung oder Ersatzzahlung kann insbesondere abgesehen werden, wenn

1. der zu beseitigende Baum aufgrund seines Alters oder Standortes die typischen Wohlfahrtswirkungen aus § 1 Abs. 2 nicht mehr oder nur noch in stark verringertem Maße entfaltet oder
2. der zu beseitigende Baum aufgrund seines schlechten Gesundheitszustandes die typischen Wohlfahrtswirkungen aus § 1 Abs. 2 nicht mehr oder nur noch in stark verringertem Maße entfaltet kann und dieser schlechte Zustand nicht durch gezielte Eingriffe oder ein ansonsten dem Eigentümer bzw. sonstigen Nutzungsberechtigten zurechenbares Verhalten hervorgerufen worden ist oder

3. geschützte Bäume aus Gründen der Verkehrssicherheit entnommen werden mussten, sofern die Schäden bzw. Gefahrenquelle nicht durch gezielte Eingriffe oder ein ansonsten dem Eigentümer bzw. sonstigen Nutzungsberechtigten zurechenbares Verhalten hervorgerufen worden sind oder
4. die Auflage für den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten unzumutbar oder unangemessen ist.

(9) Die Absätze 1, 2, 3 und 7 gelten nicht, wenn nach Festsetzungen eines Bebauungsplanes oder einer anderen städtebaulichen Satzung, bei der über den Ausgleich oder die Minderung der zu erwartenden Eingriffe in die Natur und Landschaft zu entscheiden ist, die Beseitigung eines Baumes vorgesehen ist.

§ 10

Folgenbeseitigung

(1) Hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte entgegen den Verboten des § 3 Abs. 1 oder Abs. 2 ohne Ausnahmegenehmigung nach § 6 einen geschützten Landschaftsbestandteil beseitigt oder zerstört oder Maßnahmen vorgenommen, die zum Absterben des Baumes führten, so ist er in einer von der Stadt vorgegebenen Frist zur Ersatzpflanzung nach § 9 Abs. 1 und Abs. 2 oder zur Leistung einer Ersatzzahlung nach § 9 Abs. 7 verpflichtet.

(2) Hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte entgegen den Verboten des § 3 Abs. 1 oder Abs. 2 ohne Ausnahmegenehmigung nach § 6 einen geschützten Landschaftsbestandteil geschädigt, seinen Aufbau wesentlich verändert oder Maßnahmen vorgenommen, die das Wachstum, die Vitalität oder die Lebenserwartung des Baumes erheblich beeinträchtigen, ist er verpflichtet, die Schäden, Veränderungen oder Maßnahmen umgehend bzw. in einer von der Stadt vorgegebenen Frist zu beseitigen, einzustellen oder zu mildern, soweit dies möglich ist. Andernfalls ist er in einer von der Stadt vorgegebenen Frist zu einer Ersatzpflanzung nach § 9 Abs. 1 und Abs. 2 oder zur Leistung einer Ersatzzahlung nach § 9 Abs. 7 verpflichtet.

(3) Hat ein Dritter einen geschützten Landschaftsbestandteil entfernt, zerstört oder geschädigt, so ist der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte zur Folgenbeseitigung nach den Absätzen 1 und 2 bis zur Höhe seines Ausgleichsanspruchs gegenüber dem Dritten verpflichtet. Er kann sich hiervon befreien, wenn er gegenüber der Stadt An der Schmücke die Abtretung seines Ausgleichsanspruchs erklärt.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 14 Abs. 1 ThürNatG i. V. m. § 35 Abs. 1 ThürNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen den Verboten des § 3 Abs. 1 oder Abs. 2 geschützte Landschaftsbestandteile beseitigt, zerstört oder Maßnahmen vornimmt, die zum Absterben führen, ohne im Besitz der erforderlichen Ausnahmegenehmigung gemäß § 6 zu sein,
2. entgegen den Verboten des § 3 Abs. 1 oder Abs. 2 geschützte Landschaftsbestandteile beseitigt, zerstört oder Maßnahmen vornimmt, die das Wachstum, die Vitalität oder die Lebenserwartung erheblich beeinträchtigen, ohne im Besitz der erforderlichen Ausnahmegenehmigung gemäß § 6 zu sein,
3. entgegen § 3 Abs. 4 Satz 3 eine Anzeige über durchgeführte unaufschiebbare Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherheit unterlässt,
4. entgegen des § 4 Abs. 1, Abs. 2 oder Abs. 3 und nach § 4 Abs. 4 auferlegte Erhaltungs-, Pflege- oder Schutzmaßnahmen überhaupt nicht, nicht hinreichend oder nicht sachgerecht erfüllt,
5. der Duldungspflicht nach § 4 Abs. 4 zuwiderhandelt,
6. verbotene Handlungen gemäß des § 5 Abs. 1 oder Abs. 2 vornimmt,
7. der Anzeigepflicht nach § 7 Abs. 1 und § 8 nicht nachkommt oder falsche oder unvollständige Angaben über geschützte Landschaftsbestandteile macht,
8. auferlegte Ersatzpflanzungen nach § 9 Abs. 1 und Abs. 2 überhaupt nicht, nicht vollständig, nicht fristgerecht oder nicht sachgerecht realisiert oder ausgeführte Ersatzpflanzungen nicht ordnungsgemäß unterhält,
9. auferlegte Maßnahmen nach § 9 Abs. 3 zuwiderhandelt,
10. einer Aufforderung zur Folgenbeseitigung gemäß § 10 überhaupt nicht, nicht vollständig, nicht fristgerecht oder nicht sachgerecht nachkommt.

(2) Nach § 35 Abs. 3 ThürNatG können Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

(3) Die Entrichtung von Bußgeldern entbindet nicht generell von den Verpflichtungen nach § 9 oder § 10 dieser Satzung.

(4) Nach § 35 Abs. 4 ThürNatG ist die zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), in der jeweils geltenden Fassung, die Stadtverwaltung An der Schmücke.

§ 12 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten folgende Satzungen

1. Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Gemeinde Bretleben vom 15.11.2005,
2. Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Gemeinde Gorsleben vom 15.01.1998,
3. Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Gemeinde Hemleben vom 21.10.2005

außer Kraft.

An der Schmücke, den 14.07.2020

Ilko Hoffmann
Beigeordneter

- Siegel -

Beschlüsse des Stadtrates der Stadt An der Schmücke

02. Sitzung am 08.06.2020

Beschluss Nr. B 2020/0007 (Vorlagen-Nr. V 2020/0022)

Gegenstand der Beschlussvorlage

Rücknahme des Antrages auf Änderung des Stadtnamens

Beschluss

Der Stadtrat beschließt, den Antrag auf Änderung des Stadtnamens von „An der Schmücke“ in „Heldringen“ zurückzunehmen.

Beratungsergebnis

Aufgrund § 38 ThürKO waren 0 Mitglieder des Stadtrates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Der Beschluss wurde **angenommen**.

Sollstimmen	21
Ist-Stimmen	18
angenommen lt. Antrag	12
angenommen mit Änderung	
Antrag abgelehnt	4
Stimmenthaltungen	2

Beschluss Nr. B 2020/0008 (Vorlagen-Nr. V 2020/0017)

Gegenstand der Beschlussvorlage

Beschluss zur Änderung der Ausschussbesetzung der Stadt An der Schmücke

Beschluss

Der Stadtrat beschließt über folgende Änderungen in der Ausschussbesetzung:

Ordnungs- und Bauausschuss:

Partei/ Wählergruppe	Mitglied	Stellvertreter	Berufener Bürger
BG Schmücke	Andreas Kopf	Robert Böttcher	Marco Scharf

Sozial- und Kulturausschuss:

Partei/ Wählergruppe	Mitglied	Stellvertreter	Berufener Bürger
BG Schmücke	Dominic Schindler	Robert Böttcher	Roland Schröder

Beratungsergebnis

Aufgrund § 38 ThürKO waren 0 Mitglieder des Stadtrates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Der Beschluss wurde **angenommen**.

Sollstimmen	21
Ist-Stimmen	18
angenommen lt. Antrag	18
angenommen mit Änderung	
Antrag abgelehnt	0
Stimmenthaltungen	0

Beschluss Nr. B 2020/0009 (Vorlagen-Nr. V 2020/0005)

Gegenstand der Beschlussvorlage

Beschluss zum Abschluss eines Zuwendungsvertrages mit der Gutshaus von Bismarck GbR

Beschluss

Der Stadtrat beschließt, einen Zuwendungsvertrag mit der Gutshaus von Bismarck GbR abzuschließen.

Beratungsergebnis

Aufgrund § 38 ThürKO waren 0 Mitglieder des Stadtrates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Der Beschluss wurde **angenommen**.

Sollstimmen	21
Ist-Stimmen	18
angenommen lt. Antrag	12
angenommen mit Änderung	
Antrag abgelehnt	6
Stimmenthaltungen	0

Beschluss Nr. B 2020/0010 (Vorlagen-Nr. V 2020/0006)

Gegenstand der Beschlussvorlage

Beschluss zum Abschluss eines Zuwendungsvertrages mit Hubertus Fehring

Beschluss

Der Stadtrat beschließt, einen Zuwendungsvertrag mit Hubertus Fehring abzuschließen.

Beratungsergebnis

Aufgrund § 38 ThürKO waren 0 Mitglieder des Stadtrates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Der Beschluss wurde **angenommen**.

Sollstimmen	21
Ist-Stimmen	18
angenommen lt. Antrag	12
angenommen mit Änderung	
Antrag abgelehnt	6
Stimmenthaltungen	0

Beschluss Nr. B 2020/0011 (Vorlagen-Nr. V 2020/0011)

Gegenstand der Beschlussvorlage

Beschluss zur Vereinbarung über die Benutzung des örtlichen Freibades für den lehrplanmäßigen Schwimmunterricht

Beschluss

Der Stadtrat beschließt die beigefügte Vereinbarung über die Benutzung des örtlichen Freibades für den lehrplanmäßigen Schwimmunterricht mit der Schulverwaltung des Kyffhäuserkreises. Die Vereinbarung gilt ausschließlich für die laufende Badesaison.

Beratungsergebnis

Aufgrund § 38 ThürKO waren 0 Mitglieder des Stadtrates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Der Beschluss wurde **angenommen**.

Sollstimmen	21
Ist-Stimmen	18
angenommen lt. Antrag	17
angenommen mit Änderung	
Antrag abgelehnt	0
Stimmenthaltungen	1

Beschluss Nr. B 2020/0012 (Vorlagen-Nr. V 2020/0009)

Gegenstand der Beschlussvorlage

Beschluss zur Badeordnung der Stadt An der Schmücke für das Freibad Oldisleben

Beschluss

Der Stadtrat beschließt die beigefügte Badeordnung der Stadt An der Schmücke für das Freibad Oldisleben.

Beratungsergebnis

Aufgrund § 38 ThürKO waren 0 Mitglieder des Stadtrates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Der Beschluss wurde **angenommen**.

Sollstimmen	21
Ist-Stimmen	18
angenommen lt. Antrag	18
angenommen mit Änderung	
Antrag abgelehnt	0
Stimmenthaltungen	0

Beschluss Nr. B 2020/0013 (Vorlagen-Nr. V 2020/0010)

Gegenstand der Beschlussvorlage

Beschluss über den Tarif zur Badeordnung der Stadt An der Schmücke für das Freibad Oldisleben

Beschluss

Der Stadtrat beschließt den beigefügten Tarif zur Badeordnung der Stadt An der Schmücke für das Freibad Oldisleben.

Beratungsergebnis

Aufgrund § 38 ThürKO waren 0 Mitglieder des Stadtrates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen..

Der Beschluss wurde **angenommen**.

Sollstimmen	21
Ist-Stimmen	18
angenommen lt. Antrag	18
angenommen mit Änderung	
Antrag abgelehnt	0
Stimmenthaltungen	0

Beschluss Nr. B 2020/0014 (Vorlagen-Nr. V 2020/0013)**Gegenstand der Beschlussvorlage**

Beschlussfassung zur Vergabe von Baumpflegearbeiten im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht

Beschluss

Der Stadtrat beschließt die Vergabe von Baumpflegemaßnahmen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht an den wirtschaftlich günstigen Anbieter zu vergeben.

Beratungsergebnis

Aufgrund § 38 ThürKO waren 0 Mitglieder des Stadtrates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Der Beschluss wurde **angenommen**.

Sollstimmen	21
Ist-Stimmen	18
angenommen lt. Antrag	18
angenommen mit Änderung	
Antrag abgelehnt	0
Stimmenthaltungen	0

Beschluss Nr. B 2020/0015 (Vorlagen-Nr. V 2020/0014)**Gegenstand der Beschlussvorlage**

Beschluss zur Auftragserteilung zur Erstellung von Verkehrswertgutachten für die Grundstücke Thomas-Müntzer-Str. 4 OT Heldringen, Hauptstr. 81 OT Hauteroda und Klostersgasse 1 a OT Oldisleben an Herr Michael Hentrich Bad Frankenhausen

Beschluss

Der Stadtrat beschließt die Auftragsvergabe zur Erstellung von Verkehrswertgutachten für die Grundstücke Thomas-Müntzer-Str. 4 OT Heldringen, Hauptstr. 81 OT Hauteroda und Klostersgasse 1 a OT Oldisleben an den Sachverständigen Michael Hentrich Bad Frankenhausen.

Beratungsergebnis

Aufgrund § 38 ThürKO waren 0 Mitglieder des Stadtrates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen..

Der Beschluss wurde **angenommen**.

Sollstimmen	21
Ist-Stimmen	18
angenommen lt. Antrag	18
angenommen mit Änderung	
Antrag abgelehnt	0
Stimmenthaltungen	0

Beschluss Nr. B 2020/0016 (Vorlagen-Nr. V 2020/0019)**Gegenstand der Beschlussvorlage**

Beschluss zur Vergabe von Bauleistungen zur Sanierung der Herrentoilette im Kulturhaus der Ortschaft Hauteroda

Beschluss

Der Stadtrat beschließt den Auftrag für die Sanierung der Herrentoilette im Kulturhaus der Ortschaft Hauteroda an den wirtschaftlich günstigsten Bieter, Firma Koch-Wartung & Service GmbH, Hauptstr. 37, 06577 An der Schmücke OT Heldringen mit einer Gesamtsumme in Höhe von 5.028,12 € zu vergeben. Der Bürgermeister wird beauftragt den Auftrag zu erteilen.

Beratungsergebnis

Aufgrund § 38 ThürKO waren 0 Mitglieder des Stadtrates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Der Beschluss wurde **angenommen**.

Sollstimmen	21
Ist-Stimmen	18
angenommen lt. Antrag	18
angenommen mit Änderung	
Antrag abgelehnt	0
Stimmenthaltungen	0

Beschluss Nr. B 2020/0017 (Vorlagen-Nr. V 2020/0020)**Gegenstand der Beschlussvorlage**

Beschluss der Haushaltssatzung für das Jahr 2020 mit Anlagen

Beschluss

Der Stadtrat beschließt die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020. Der nachstehende Satzungstext ist Bestandteil des Beschlusses.

Beratungsergebnis

Aufgrund § 38 ThürKO waren 0 Mitglieder des Stadtrates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Der Beschluss wurde **angenommen**.

Sollstimmen	21
Ist-Stimmen	18
angenommen lt. Antrag	18
angenommen mit Änderung	
Antrag abgelehnt	0
Stimmenthaltungen	0

Beschluss Nr. B 2020/0018 (Vorlagen-Nr. V 2020/0021)**Gegenstand der Beschlussvorlage**

Beschluss des Finanzplans und Investitionsprogramms für den Zeitraum 2019 - 2023

Beschluss

Der Stadtrat beschließt den Finanzplan und das Investitionsprogramm für den Zeitraum 2019 - 2023. Die angeführten Planungsunterlagen, Finanzplan und Investitionsprogramm sind Bestandteil des Beschlusses.

Beratungsergebnis

Aufgrund § 38 ThürKO waren 0 Mitglieder des Stadtrates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Der Beschluss wurde **angenommen**.

Sollstimmen	21
Ist-Stimmen	18
angenommen lt. Antrag	18
angenommen mit Änderung	
Antrag abgelehnt	0
Stimmenthaltungen	0

Gemeinde Oberheldringen

Satzung

zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Oberheldringen (Feuerwehrentschädigungssatzung)

Aufgrund des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S. 429, 433), den § 14 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThürBKG) vom 5. Februar 2008 (GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2018 (GVBl. S. 317) sowie des § 2 der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 26. Oktober 2019 (GVBl. S. 457) hat der Gemeinderat der Gemeinde Oberheldringen in seiner Sitzung am 24.06.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1**Grundsatz**

Die Aufwandsentschädigung wird nur gewährt, wenn die Tätigkeit ehrenamtlich ausgeführt wird.

§ 2

Höhe der Aufwandsentschädigung der Freiwilligen Feuerwehr Oberheldringen

- (1) Der Ortsbrandmeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 80,00 Euro.
- (2) Der ständige Vertreter des Ortsbrandmeisters erhält eine kalendermonatliche Aufwandsentschädigung, die der Hälfte der für den Vertretenen festgelegten Aufwandsentschädigung entspricht.
- (3) Nimmt der ständige Vertreter die Aufgaben des Vertretenen zeitweise voll wahr, so richtet sich die Aufwandsvergütung nach § 6 Abs. 7 ThürFwEntschVO.
- (4) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für

a) den Jugendfeuerwehrwart	40,00 Euro
den Stellvertreter des Jugendwartes	20,00 Euro
b) den Gerätewart	40,00 Euro
den Stellvertreter des Gerätewartes	20,00 Euro

§ 3**Auszahlung**

(1) Die Aufwandsentschädigung wird monatlich im Voraus gezahlt. Der Beginn ist bei der Gemeinde anzuzeigen. Die Tätigkeit ist auf Verlangen nachzuweisen.

(2) Entsteht der Anspruch auf die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 in der ersten Hälfte eines Kalendermonats, ist für diesen Kalendermonat die Aufwandsentschädigung in voller Höhe zu zahlen. Entsteht der Anspruch auf die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 in der zweiten Hälfte eines Kalendermonats, ist für diesen Kalendermonat die Aufwandsentschädigung nur in Höhe des halben Pauschalbetrages zu zahlen. Die Regelung des § 6 Abs. 7 ThürFwEntschVO bleibt davon unberührt.

(3) Beim Ausscheiden aus dem Ehrenamt im Laufe eines Monats ist die Aufwandsentschädigung für diesen Monat zu belassen.

§ 4**Gleichstellungsbestimmung**

Die in dieser Feuerwehrentschädigungssatzung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für alle Geschlechtsformen.

§ 6**Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.12.2019 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehrentschädigungssatzung der Gemeinde Oberheldungen vom 02.11.2001 außer Kraft.

Oberheldungen, den 10.07.2020

Weber

Bürgermeisterin

(Siegel)

Aus unserer Stadt und den Gemeinden

Stadt An der Schmücke

Eröffnung des Spiel- und Rastplatzes im OT Bretleben

Am 05.06.2020 wurde der direkt am Unstrut-Radwanderweg gelegene Spiel- und Rastplatz seiner Bestimmung übergeben.



Bereits im Jahr 2017 entstand im damaligen Gemeinderat von Bretleben die Idee zur Errichtung eines Spielplatzes auf dem ehemaligen Gelände des Gemeindekindergartens. Im darauffolgenden Jahr ging die damals noch selbstständige Gemeinde in die Planung. Mit dem Entwurf der Architekten Petermann Thiele und Kochanek beauftragte dann die neu gegründete Stadt An der Schmücke bei der RAG Kyffhäuser e.V. Fördermittel aus dem Europäischen Landwirtschaftsfond (ELER). Am 05.06.2019 kam dann der lang ersehnte Fördermittelbescheid über 76.800 Euro. Die Gesamtkosten waren mit 125.000 Euro geplant. Am 07.10.2020 erhöhte das zuständige Thüringer Landwirtschaftsministerium die Fördersumme auf rund 83.000 Euro. Der Eigenanteil für die Stadt An der Schmücke, der aus der Neugliederungsprämie der Ortschaft Bretleben stammt, betrug damit 42.000 Euro.

Wir danken allen Stadträten, Ortschaftsräten, Ortschaftsbürgermeistern, Verwaltungsangestellten, Kindern und Eltern, die an der feierlichen Eröffnung teilgenommen haben. Ein besonderer Dank gilt den Architekten Petermann, Thiele und Kochanek für die ausgezeichnete Planung und Projektbetreuung und der bauausführenden Firma Garten und Landschaftsbau Sören Haselhorn für die hervorragende und reibungslose Bauausführung. Der erfolgreiche Abschluss dieses Projektes macht uns sehr stolz und glücklich. Wir hoffen natürlich, dass alle Besucher mit den Spielgeräten achtsam umgehen und dass es keine mutwilligen Beschädigungen gibt. Schließlich soll dieser Spiel- und Rastplatz vielen Generationen erhalten bleiben.

Herzlich willkommen in Bretleben - machen Sie bei uns mal Pause!

Ihr Ortschaftsbürgermeister

Ilko Hoffmann

Kurzerläuterung

Das Spielplatzgelände liegt auf dem heute als Jugendtreff (Jugendclub) genutzten Grundstück des ehemaligen Kindergartens der Gemeinde. Die Fläche lag viele Jahre weitgehend brach. Aufgrund des Anschlusses an den südlich vorbeiführenden Unstrut-Radweg, lag als Erweiterung die Einrichtung einer kleineren Rad-Station auf dem großzügigen Areal nahe. Das gesamte Sportgelände liegt ortskernnah und ist sowohl zu Fuß als auch mit Fahrzeug gut zu erreichen. Eine sinnvolle Funktionsverbindung der beiden Nutzungen war dabei ausdrücklich angestrebt. Bewirtschaftung und Betreuung sind mit der direkten Nähe zum Jugendclub-Gebäude gesichert.

Ziele und Wege zum schönen Spielplatz

Die Neuanlage des Spielplatzes erfolgte unter kindgerechten, ökologischen, aber auch ökonomischen Gesichtspunkten. So wurde der vorhandenen Topographie des Areals weitgehend Rechnung getragen; Geländemodellierungen/Erdbewegungen wurden auf ein Minimum beschränkt.

Die Planung orientierte auf die Wiederherstellung bzw. die Erweiterung des Spielwertes sowie auf die Schaffung einer altersgerechten, modernen und bedarfsorientierten Freiflächenanlage. Bedarfsorientiert heißt hierbei, eine Gestaltung auf altersdifferenzierte Kindergruppen ausgerichtete Spielbereiche.

Im Sinne der immer dringlich werdenden Thematik „Bewegungsförderung“ wurde im Rahmen der räumlichen Gegebenheiten besonderer Wert auf folgende Planungsschwerpunkte gelegt:

- Bewegungsräume und Bewegungsanreize
- Spielplatz Natur: Einsatz natürlicher Materialien
- durchlässige Spielbereiche mit altersgerechten Bewegungs- und Ruhezonen.

Durch die vorgefundene Modellierung der Geländeoberfläche wird die Anlage natürlich begrenzt bzw. strukturiert. Vorhandene Gehölze (großkronige Bäume, Streuobstgehölze, Strauchstrukturen) blieben erhalten. Großzügige Neuanpflanzungen von Hecken unterstützen die räumliche Fassung der Anlage. Sie dienen darüber hinaus als Abgrenzung zu Böschungen und als Windschutz.

Details:**Kenndaten:**

Flächengröße: ca. 1.500 m², davon

Spielplatzfläche ca. 1.300 m²

Flächen Fallschutz, Kies, Sand ca. 250 m²

unbefestigte Fläche, gesamt ca. 1.200 m² davon

Pflanzfläche ca. 200 m²

Rasenfläche ca. 1.000 m²

Zielgruppen nach Alter: ca. 4 ... 14 Jahre

Spielgeräte, Ausstattung und Einbauten:

Seilbahn, 30 m-Anlage, Robinie, Altersklasse 3-12

Sandspielhaus m. Rutsche, Alterskl. 3-12, Robinie,

Spielbude Kleinkinder mit Sandspiel, Altersklasse 2-6, Robinie,

3er- Schaukelkombination mit Nestschaukel

Hängematte

Wippe

div. Ausstattung, Bänke, Abfallkörbe, Fahrradlehnenbügel, Beschilderung, Findlinge, überdachte Sitzplätze (Waldschänken),

öffentliche Fahrradstation am Radweg mit e-bike-Ladesäule

Neupflanzungen von Strauch- und Heckenstrukturen

Besonderheiten:

Im Rahmen des Projektes entstand auf dem Areal auch eine öffentliche Toilette. Dabei verwendete man einen selbst umgebauten Toilettenwagen. Die Versorgungsanschlüsse erhielt dieser aus dem Jugendclubgebäude.

Die Nutzung ist kostenlos. Übersichtliche Hinweisschilder kennzeichnen seinen Standort. Der Bretlebener Jugendclubverein e. V. übernimmt im Rahmen eines Pflegevertrages mit der Stadt An der Schmücke sämtliche notwendigen Instandsetzungs-, Reinigungs- und Pflegearbeiten und trägt damit maßgeblich zum Erhalt der Anlage bei.

Veröffentlichung der Unterlagen der Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Hemleben vom 26.06.2020

Beschluss Nr. 1:

Der Gewinn in Höhe von 92,52 € wird auf neue Rechnung vorge tragen. Ein Jagdbeitrag wird nicht ausgezahlt.

Beschluss Nr. 2:

Dem Jagdvorsteher, dem Vorstand und dem Kassensführer wird Entlastung erteilt.

Die Unterlagen liegen ab sofort zur Einsichtnahme im Büro der Agrar GmbH zur Schmücke Oberheldrungen von Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr aus.

Hier heißt es wörtlich: „Wiederholt vorgekommene Klagen über mißbräuchliche Heranziehung von Schulkindern zu Feldarbeiten, besonders im Interesse des Zuckerrübenbaues, über unangemessene, teilweise sogar gegen die Gebote der Sittlichkeit verstoßende Behandlung der Kinder und über die sich hieraus ergebende Schädigung des Unterrichtsbetriebes veranlassen uns, zur Nachachtung für alle Beteiligten die Grundsätze bekannt zu geben, welche bei der Verwendung schulpflichtiger Kinder zu landwirtschaftlichen Arbeiten künftighin zu beachten sind:...“.

Quelle: Gemeindechronik der Ortschaft Oldisleben
Fortsetzung folgt

H. Amme

Kirchliche Nachrichten

Gottesdiensttermine

Pfarrbereich Heldrungen

- Alle Termine unter Vorbehalt! -

Ev. Kirchengemeinde Heldrungen

Sonntag, d. 02.08.2020

09.00 Uhr Gottesdienst

Sonntag, d. 09.08.2020

09.00 Uhr Gottesdienst

Ev. Kirchengemeinde Oberheldrungen

Sonntag, d. 02.08.2020

10.30 Uhr Gottesdienst

Ev. Kirchengemeinde Etzleben

Sonntag, d. 26.07.2020

10.30 Uhr Gottesdienst

Ev. Kirchengemeinde Hauteroda

Sonntag, d. 02.08.2020

14.00 Uhr Gottesdienst

Ev. Kirchengemeinde Hemleben

Sonntag, d. 26.07.2020

13.00 Uhr Gottesdienst

Ev. Kirchengemeinde Gorsleben

Sonntag, d. 09.08.2020

10.30 Uhr Gottesdienst

- Alle Termine unter Vorbehalt! -

Wissenswertes

Historisches aus der Ortschaft Oldisleben

Vor 108 Jahren

Kinderarbeit im Feldbau - Teil 1

Auszug aus Gemeindeakten aus dem Jahre 1912 „Nach einer Verfügung des Großherzoglichen Staatsministeriums wurde der Schulvorstand aufgefordert, einen Beschluß zu fassen, daß während der Zeit des Rübenverziehens an 8 Nachmittagen der Schulunterricht zu verlegen sei.“ Es wurden daraufhin sogenannte „Rübenferien“ verordnet. Jedoch mussten die ausgefallenen Stunden im Laufe des Schuljahres nachgeholt werden.

Diese Verfügung beruft sich u.a. auf den „Ministerialerlaß vom 20. Februar 1890“.